



025009/EU XXV.GP
Eingelangt am 12/05/14

**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. März 2014
(OR. en)**

**6567/14
ADD 1**

**PV/CONS 5
AGRI 112
PECHE 74**

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3293. Tagung des Rates der Europäischen Union (LANDWIRTSCHAFT
UND FISCHEREI) vom 17. Februar 2014 in Brüssel**

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

A-PUNKTE (Dok. 6363/14 PTS A 9)

1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates in Bezug auf die Durchführungsbefugnisse und die delegierten Befugnisse, die der Kommission zu übertragen sind [erste Lesung] (GA + E) 4
2. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates [erste Lesung] (GA) 5
3. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2008/97, (EG) Nr. 779/98 und (EG) Nr. 1506/98 des Rates über die Einfuhr von Olivenöl und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Ursprung in der Türkei in Bezug auf die der Kommission zu übertragenden delegierten Befugnisse und Durchführungsbefugnisse [erste Lesung] (GA + E)..... 5
4. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer [erste Lesung] (GA + E) 6
5. Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zur Erhöhung der Mobilität von Arbeitnehmern zwischen den Mitgliedstaaten durch Verbesserung der Begründung und Wahrung von Zusatzrentenansprüchen [erste Lesung] (GA + E) 8
6. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Union im Rahmen eines ausgewogenen Ansatzes sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2002/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [erste Lesung] (GA) 9

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

B-PUNKTE (Dok. 6286/14 OJ/CONS 5 AGRI 83 PECHE 64)

- 4. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Schulen [erste Lesung] 9
- 5. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern [erste Lesung] 9

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

- 6. Arbeitsprogramm des Vorsitzes 10
- 8. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse..... 10

*

* *

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

A-PUNKTE

- 1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates in Bezug auf die Durchführungsbefugnisse und die delegierten Befugnisse, die der Kommission zu übertragen sind [erste Lesung] (GA + E)**

PE-CONS 104/13 AGRI 703 WTO 277 AGRIORG 155 CODEC 2327

Der Rat billigte die Abänderung, die das Europäische Parlament in seinem Standpunkt in erster Lesung vorgenommen hatte, und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an. (Rechtsgrundlage: Artikel 207 AEUV)

Erklärung der Kommission zur Kodifizierung

"Die Annahme der vorliegenden Verordnung wird eine erhebliche Anzahl von Änderungen an den betroffenen Rechtsakten nach sich ziehen. Um die Lesbarkeit der betroffenen Rechtsakte zu verbessern, wird die Kommission nach der Annahme der Verordnung so rasch wie möglich, spätestens aber bis zum 30. September 2014, eine Kodifizierung dieser Rechtsakte vorschlagen."

Erklärung der Kommission zu delegierten Rechtsakten

"Im Zusammenhang mit der vorliegenden Verordnung weist die Kommission auf die von ihr unter Nummer 15 der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission eingegangene Verpflichtung hin, dem Parlament umfassende Informationen und Unterlagen zu ihren Sitzungen mit nationalen Sachverständigen im Rahmen der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte durch die Kommission zur Verfügung zu stellen."

2. **Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates [erste Lesung] (GA)**

PE-CONS 91/1/13 REV 1 AGRI 622 AGRIORG 125 WTO 225 CODEC 2176

Der Rat billigte die Abänderung, die das Europäische Parlament in seinem Standpunkt in erster Lesung vorgenommen hatte, und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme der französischen Delegation an. (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 114 AEUV)

3. **Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2008/97, (EG) Nr. 779/98 und (EG) Nr. 1506/98 des Rates über die Einfuhr von Olivenöl und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Ursprung in der Türkei in Bezug auf die der Kommission zu übertragenden delegierten Befugnisse und Durchführungsbefugnisse [erste Lesung] (GA + E)**

PE-CONS 112/13 AGRI 701 AGRIORG 154 NT 9 WTO 276 CODEC 2403

Der Rat billigte die Abänderung, die das Europäische Parlament in seinem Standpunkt in erster Lesung vorgenommen hatte, und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an. (Rechtsgrundlage: Artikel 207 AEUV)

Erklärung der Kommission zur Kodifizierung

"Die Annahme der vorliegenden Verordnung wird eine erhebliche Anzahl von Änderungen an den betroffenen Rechtsakten nach sich ziehen. Um die Lesbarkeit der betroffenen Rechtsakte zu verbessern, wird die Kommission nach der Annahme der Verordnung so rasch wie möglich, spätestens aber bis zum 30. September 2014, eine Kodifizierung dieser Rechtsakte vorschlagen."

Erklärung der Kommission zu delegierten Rechtsakten

"Im Zusammenhang mit der vorliegenden Verordnung weist die Kommission auf die von ihr unter Nummer 15 der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission eingegangene Verpflichtung hin, dem Parlament umfassende Informationen und Unterlagen zu ihren Sitzungen mit nationalen Sachverständigen im Rahmen der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte durch die Kommission zur Verfügung zu stellen."

4. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer [erste Lesung] (GA + E)

PE-CONS 113/13 MIGR 125 SOC 922 CODEC 2518

Der Rat billigte die Abänderung, die das Europäische Parlament in seinem Standpunkt in erster Lesung vorgenommen hatte, und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der bulgarischen und der österreichischen Delegation und gegen die Stimmen der tschechischen, der niederländischen und der polnischen Delegation an. Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahmen die dänische, die irische und die britische Delegation nicht an der Abstimmung teil. (Rechtsgrundlage: Artikel 79 Absatz 2 Buchstaben a und b AEUV)

Erklärung der Tschechischen Republik und Polens

"Die Tschechische Republik und Polen sind der Auffassung, dass der *Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Ausübung einer saisonalen Beschäftigung* gegen den in Artikel 5 EUV festgelegten Grundsatz der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit verstößt. Aus ihrer Sicht lassen sich die Zulassungskriterien, der Zugang zum Arbeitsmarkt und die Rechte der Saisonarbeitnehmer auf nationaler Ebene ausreichend regeln. Saisonarbeitnehmer, die in einem Mitgliedstaat zugelassen werden, haben keinen Einfluss auf den Arbeitsmarkt anderer Mitgliedstaaten, da sie nach dieser Richtlinie kein Recht auf Freizügigkeit in der EU genießen. Daher bedarf es keiner Gesetzgebung auf EU-Ebene. Im Gegenteil, das lange und aufwendige Verfahren, das diese Richtlinie vorschreibt, kann die Zuwanderung von Saisonarbeitnehmern behindern und insbesondere in den Mitgliedstaaten, die – vor allem in der Landwirtschaft – auf Arbeitnehmer aus Drittstaaten angewiesen sind, zu einem Arbeitskräftemangel führen.

Was den Anwendungsbereich dieser Richtlinie anbelangt, der sich auch auf Aufenthalte von nicht mehr als 90 Tagen erstreckt, so haben die Tschechische Republik und Polen Bedenken im Hinblick auf die Kohärenz und Verbindlichkeit des Schengen-Besitzstandes. Da in der Richtlinie Bedingungen für Aufenthalte von nicht mehr als 90 Tagen festgelegt sind, überschneidet sie sich mit den entsprechenden Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes (Visakodex und Schengener Durchführungsübereinkommen). Problematisch ist insbesondere, dass die Verlängerung eines Kurzaufenthalts mittels eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erfolgen muss. In Anbetracht der Tatsache, dass Visa für den längerfristigen Aufenthalt grundsätzlich für Aufenthalte von mehr als 90 Tagen und in der Regel außerhalb der Mitgliedstaaten auszustellen sind, läuft diese Maßnahme einer kohärenten Visumpolitik zuwider und birgt zudem die Gefahr des Missbrauchs.

Die Tschechische Republik und Polen bezweifeln stark, dass Artikel 79 AEUV als Rechtsgrundlage für diese Richtlinie geeignet ist. Aus ihrer Sicht gilt dieser Artikel nicht für die gemeinsame Politik in Bezug auf Visa und andere kurzfristige Aufenthaltstitel."

Erklärung der Republik Bulgarien

"Die Republik Bulgarien hat den Richtlinienentwurf im Prinzip stets unterstützt, gleichzeitig aber an ihrem Vorbehalt zu Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 2 Ziffer i festgehalten, da der Text aus ihrer Sicht nicht hinreichend mit der Rechtsgrundlage im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) im Einklang steht – Artikel 79 sieht lediglich eine angemessene Behandlung, nicht aber die Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, vor. Somit lässt sich die Regelung, nach der Drittstaatsangehörige beim Zugang zur sozialen Sicherheit den EU-Bürgern absolut gleichgestellt sind, nicht aus den Bestimmungen des AEUV und insbesondere nicht aus der Rechtsgrundlage des Vorschlags, Artikel 79, ableiten und steht zudem im Widerspruch zur Unionsbürgerschaft und vor allem den damit verbundenen Rechten auf sozialem Gebiet.

Infolgedessen besteht ein Widerspruch zu den anderen Bestimmungen des AEUV vor allem im Bereich der sozialen Sicherheit – z.B. zwingt der vorgeschlagene Text Bulgarien, bei der Organisation und Finanzierung (aus Versicherungsbeiträgen und Haushaltsmitteln) seines Gesundheitssystems sowie bei einigen Sozialleistungen im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (in Anbetracht von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d der vorgeschlagenen Richtlinie) erhebliche Änderungen vorzunehmen. In Bulgarien ist der Zugang zum Gesundheitssystem, zu Familienleistungen und zu Leistungen wegen Invalidität an die Bedingung geknüpft, dass der Betreffende in Bulgarien seinen ständigen Aufenthalt hat, und wir haben das Recht, an dieser Bedingung für Drittstaatsangehörige festzuhalten. Derartige Änderungen, mit denen wir bei der Umsetzung der Richtlinie konfrontiert sein werden, stehen unserer Meinung nach im Widerspruch zur klaren Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der EU und den Mitgliedstaaten und zum Grundsatz der Subsidiarität gemäß dem Vertrag von Lissabon (siehe Artikel 79 sowie Artikel 153 Absatz 4 erster Gedankenstrich in Bezug auf Artikel 153 Absatz 1 Buchstaben c und g).

Als zusätzliches Argument verweisen wir zudem auf die gegenwärtige Debatte, die einige Mitgliedstaaten angestoßen haben, die den Grundsatz der Gleichbehandlung der EU-Bürger – unter Verstoß gegen Artikel 18 AEUV, der Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit verbietet – in Frage stellen, vor allem nachdem es nun keinerlei Einschränkungen mehr für die Freizügigkeit bulgarischer (und rumänischer) Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet der EU gibt.

Angesichts der Unsicherheit für ihre eigenen Bürger, die ihr Recht auf Freizügigkeit in der EU wahrnehmen, und in Anbetracht der vorstehenden Argumente kann die Republik Bulgarien nicht dafür eintreten, dass Drittstaatsangehörigen mehr Rechte eingeräumt werden, zumal sie nur vorübergehend in der EU beschäftigt und ansässig sind."

5. Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zur Erhöhung der Mobilität von Arbeitnehmern zwischen den Mitgliedstaaten durch Verbesserung der Begründung und Wahrung von Zusatzrentenansprüchen [erste Lesung] (GA + E)

– Annahme

a) des Standpunkts des Rates in erster Lesung

b) der Begründung des Rates

6105/14 CODEC 308 SOC 78 PENS 2 ECOFIN 109

+ ADD 1

17612/13 SOC 1032 PENS 5 ECOFIN 1139 CODEC 2912

+ COR 1 (de, fr, lt, mt)

+ ADD 1

vom AStV (1. Teil) am 12.2.2014 gebilligt

Der Rat nahm gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union seinen Standpunkt in erster Lesung bei Stimmenthaltung der maltesischen Delegation an. (Rechtsgrundlage: Artikel 46 AEUV)

Erklärung Deutschlands

"Deutschland stimmt der Richtlinie zu. Die im Rahmen des Trilogs neu eingefügte Regelung in Artikel 5 Absatz 3, wonach die Abfindung von Betriebsrentenanwartschaften ausnahmslos der Zustimmung der Beschäftigten bedarf, ist allerdings nicht sachgerecht. Diese Regelung führt bei sehr kleinen Betriebsrentenanwartschaften zu einem unverhältnismäßig hohen bürokratischen Aufwand, der weder aus Sicht der Arbeitgeber noch der Arbeitnehmer gerechtfertigt ist."

Erklärung Maltas

"Malta bekräftigt, dass es das Ziel der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zur Erhöhung der Mobilität von Arbeitnehmern durch Verbesserung der Begründung und Wahrung von Zusatzrentenansprüchen uneingeschränkt anerkennt und befürwortet. Es begrüßt darüber hinaus, dass der Geltungsbereich des Kompromisstexts den Rahmen des Artikels 46 AEUV widerspiegelt und daher vorsieht, dass die Richtlinie für alle ausscheidenden Arbeitnehmer gilt, die zwischen Mitgliedstaaten zu- und abwandern, jedoch nicht für Arbeitnehmer gilt, die innerhalb eines einzigen Mitgliedstaats zu- und abwandern.

Malta bedauert jedoch, dass durch die letzten Änderungen der Begriffsbestimmung "ausscheidender Arbeitnehmer" ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit geschaffen wurde, was zu praktischen Schwierigkeiten führen kann, wenn der eingeschränkte Anwendungsbereich der Richtlinie umgesetzt wird, ohne dass dabei die gemäß der Richtlinie anwendbaren gleichen Vorschriften auch auf Versorgungsanwärter, die innerhalb eines einzigen Mitgliedstaats das Beschäftigungsverhältnis wechseln, ausgeweitet werden müssen. Sollte dies geschehen, so käme dies nach Auffassung Maltas einer – über die Absichten des Gesetzgebers und den rechtlichen Rahmen der vereinbarten Rechtsgrundlage hinausgehenden – indirekten Harmonisierungswirkung der Richtlinie gleich. Daher fühlt sich Malta nicht daran gebunden, diese Wirkung zu reproduzieren.

Malta erachtet es als sehr wichtig, dass bei dem Erlass von Rechtsvorschriften gewährleistet ist, dass der Anwendungsbereich einer Richtlinie auch praktisch umsetzbar ist. Insbesondere in dem sensiblen Bereich der Rentenpolitik ist es sehr wichtig, dass die Gesetzgebung der EU rechtlich eindeutig und sicher ist und kein Versuch unternommen wird, eine Harmonisierungswirkung ohne die dafür notwendige Rechtsgrundlage zu erreichen.

Malta enthält sich daher bei der Abstimmung über diese Richtlinie der Stimme."

6. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Union im Rahmen eines ausgewogenen Ansatzes sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2002/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [erste Lesung] (GA)

– Politische Einigung

6258/14 AVIATION 41 ENV 118 CODEC 346
vom AStV (1. Teil) am 12.2.2014 gebilligt

Der Rat erzielte eine politische Einigung über den Verordnungsentwurf.

B-PUNKTE

4. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Schulen [erste Lesung]

Interinstitutionelles Dossier: 2014/0014 (COD)

– Vorstellung durch die Kommission

5958/14 AGRI 53 AGRIFIN 6 AGRIORG 12 CODEC 270

Siehe hierzu Punkt 8.

5. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern [erste Lesung]

Interinstitutionelles Dossier: 2013/0398 (COD)

– Orientierungsaussprache

5982/14 AGRI 57 AGRIFIN 8 AGRIORG 15 CODEC 276

Der Rat nahm die Standpunkte der Delegationen und die Antwort des Vertreters der Kommission zur Kenntnis.

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

6. Arbeitsprogramm des Vorsitzes

*[Öffentliche Aussprache gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates
(Vorschlag des Vorsitzes)]*

- Vorstellung durch den Vorsitz
6426/14 AGRI 97 PECHE 69

Der Präsident stellte das Arbeitsprogramm des griechischen Vorsitzes für die Bereiche Landwirtschaft und Fischerei vor. Der Vorsitz will eine auf Wettbewerb, hohe Qualität, Nachhaltigkeit, Innovation und Umweltfreundlichkeit ausgerichtete Entwicklung der Bereiche Landwirtschaft, Lebensmittel und Fischerei in der Europäischen Union fördern.

8. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse

[Öffentliche Beratung gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Rates]

- Vorstellung durch die Kommission
6054/14 AGRI 68 AGRIORG 16

Der Rat nahm Kenntnis von den Erläuterungen des Kommissionsvertreters zu dem in Dokument 5958/14 enthaltenen Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Schulen sowie zu dem in Dokument 6054/14 enthaltenen Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Der Rat nahm ferner die ersten Reaktionen der Delegationen, die Äußerungen des Juristischen Dienstes des Rates und die Antworten des Vertreters der Kommission zur Kenntnis. Der Rat beauftragte zudem seine Vorbereitungsorgane, eine technische Prüfung der Vorschläge vorzunehmen.